

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 85 (1919)

Artikel: III. 85. ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: Zollinger, F. / Kübler, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. 85. ordentliche Versammlung der Schulsynode.

A. Prosynode.

Montag, 3. November 1919, vormittags 10 Uhr,
im Obmannamt Zürich.

	Vertreter: Name	Ort:
a) Vom Erziehungsrat:		
	Erziehungsdirektor Dr. Mousson,	Zürich
	Erziehungsrat E. Hardmeier,	Uster
b) Synodalvorstand:		
	Präsident: U. Gysler,	Obfelden
	Vizepräsident: Ad. Lüthi,	Küsnacht
	Aktuar: F. Kübler,	Zürich 8
c) Abgeordnete der Schulkapitel:		
	Zürich I. Abt.: E. Morf, S.-L.,	Zürich 6
	„ II. „ A. Oberle, S.-L.,	„ 2
	„ III. „ E. Manz, S.-L.,	„ 1
	„ IV. „ U. Wettstein, S.-L.,	Seebach
	Affoltern: J. Staub, P.-L.,	Affoltern
	Horgen: R. Leuthold, P.-L.,	Wädenswil
	Meilen: E. Lüssi, P.-L.,	Uelikon-Stäfa
	Hinwil: J. J. Eß, S.-L.,	Wald
	Uster: H. Schaad, S.-L.,	Egg
	Pfäffikon: Hch. von Bergen, S.-L.,	Weißlingen
	Winterthur-Nord: Ad. Ott, S.-L.,	Winterthur
	„ Süd: E. Gaßmann, S.-L.,	„
	Andelfingen: E. Blickenstorfer, P.-L.,	Waltalingen
	Bülach: R. Blatter, S.-L.,	Wallisellen
	Dielsdorf: F. Moor, S.-L.,	Stadel
d) Abgeordnete der höhern Lehranstalten:		
	Universität Zürich: Prof. Dr. Ernst (entschuldigt abwesend)	
	Gymnasium Zürich: Prof. Dr. Amberg, Rektor, Zürich	

Industrieschule Zürich:	
Handelsschule Zürich: Prof. Dr. Wetter,	Zollikon
Seminar Küsnacht: Prof. Dr. Flach,	Küsnacht
Technikum Winterthur: Prof. Dr. Schenkel,	Effretikon
Kantonsschule „ Prof. O. Fröhlich,	Winterthur
Höhere Töcherschule Zch.: Prof. Dr. Wißler,	Zürich 7
Gewerbeschule Zürich: K. Opprecht,	„ 2
e) Der Referent: A. Jucker, P.-L.,	Winterthur
f) Die Votanten: E. Höhn, S.-L.,	Zürich 3
Frl. A. Gaßmann, P.-L.,	Zürich 3

Die *Wünsche und Anträge an die Prosynode*, sowie die Antworten des Erziehungsrates dazu liegen gedruckt vor.

Bei der abschnittweisen Verlesung erfolgen seitens der Kapitelsabgeordneten, wie auch des Erziehungsdirektors eine Reihe von Bemerkungen zur näheren Begründung teils der Wünsche und Anträge, teils der darauf gegebenen Antworten. Da sie sachlich nichts wesentlich Neues enthalten, verzichtet der Berichterstatter hier der Raumersparnis halber auf deren Wiedergabe; dagegen können sie in dem der Erziehungsdirektion eingesandten Protokoll nachgelesen werden.

**Auszug aus dem Protokoll
der Erziehungsrates des Kantons Zürich
vom 28. Oktober 1919.**

1582 (A. 4.) *Wünsche und Anträge an die Prosynode.*

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die der Prosynode eingereichten Wünsche und Anträge der Schulkapitel werden beantwortet wie folgt:

A. Gesetzesfragen.

1. Das Schulkapitel Zürich beantragt, es seien die Bestimmungen betreffend Einrichtung der Preisaufgaben für zürcherische Volksschullehrer einer Durchsicht zu unterziehen.

In welcher Richtung diese Durchsicht angeordnet werden soll, geht aus dem Wunsch nicht hervor. In der Höhe der

erteilten Preise gingen die kantonalen Erziehungsbehörden bisher schon erheblich über die gesetzlich bestimmten Beträge hinaus.

Es wird Gegenstand weiterer Untersuchung bei Anlaß der bevorstehenden Revision des Unterrichtsgesetzes sein, zu prüfen, in welcher Weise das Preisinstitut ausgestaltet werden soll, damit es in vermehrtem Maße der züricherischen Schule Nutzen bringen kann.

2. Die Schulkapitel Hinwil und Uster wünschen, es möchte § 6, alinea 1, des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) ersetzt werden durch eine Bestimmung, die den Kapiteln gestatte, ihre Versammlungen auf einen andern Wochentag als den Samstag zu verlegen.

Diese Frage beschäftigte den Erziehungsrat bei der Festsetzung des Reglementes. Die Behörde kam zu dem Schluß, daß es nicht angezeigt sei, einen ganzen Schultag für die Kapitelsversammlungen anzusetzen, während die Verhandlungen kaum den Vormittag überdauern.

Der Erziehungsrat hält in seiner Mehrheit an diesem Standpunkt fest, während eine Minderheit die weitere Prüfung bei einer Revision des Reglementes zusichern möchte.

3. Das Schulkapitel Uster befürwortet:

a) Die bestehende Stipendienordnung sei im Sinne der Erhöhung der Stipendien auf Fr. 600 bis Fr. 1200 zu revidieren, wobei den Schülern der Landschaft bedeutend höhere Beträge auszurichten seien, als denjenigen der Stadt.

Die Erhöhung der Stipendienansätze für Schüler der Mittelschulen und Studierende der Universität ist nicht bloß vorgesehen, sondern auch bereits in Verwirklichung begriffen. Dabei wird noch besonders geprüft, ob nicht tüchtigen Schülern der Landschaft, die nicht im Elternhaus wohnen, in der Form einer Wohnungsbeihilfe besonderer Beistand zukommen soll.

Die kantonalen Erziehungsbehörden nehmen den Standpunkt ein, daß wirklich tüchtigen Leuten, die sich durch Fleiß

und gutes Betragen besonders auszeichnen, im Falle der Dürftigkeit in ausreichendem Umfang Beistand gewährt werden soll, selbst wenn in der Zahl der zu gewährenden Stipendien zugleich eine Reduktion eintreten müßte.

b) Bei der bevorstehenden Revision des Mittelschulgesetzes sei von der Erhebung eines Schulgeldes für Kantons- und Schweizerbürger abzusehen.

Das Schulgeld der Mittelschulen ist so bescheiden gegenüber den Ausgaben des Staates auf den einzelnen Schüler berechnet, daß es weit von der Mehrzahl der Eltern mit Leichtigkeit aufgebracht werden kann. Wo das nicht der Fall ist, wird ein Freiplatz gewährt. Mit dem Verzicht auf das Schulgeld der Mittelschulen (Kantonsschule Zürich, Kantonsschule und Technikum in Winterthur) ist bei dem gegenwärtigen Stand eine jährlich Mindereinnahme des Staates von annähernd Fr. 120,000 verbunden.

B. Jahresprüfungen.

Das Schulkapitel Meilen beantragt:

1. Die Schulprüfung ist ein gewöhnlicher Schultag. Bezirksschulpfleger, Schulpflegemitglieder, Eltern und Schulfreunde wohnen ihr bei. Die während des Schuljahres angefertigten Arbeiten liegen zur Einsicht auf.

2. Die Schulprüfung wickelt sich ab als eine Folge von regelrechten Lehrübungen. Der Unterricht geht seinen gewohnten Gang nach Zeit und Art.

3. Der Lehrstoff ist neu.

4. Die Schulprüfungen sollen eine Reihe von Jahren in der bezeichneten Art versuchsweise durchgeführt werden, um so zu einem maßgebenden Urteil zu kommen.

Die Schulkapitel sind zu veranlassen, sich zu der Gestaltung der Jahresprüfungen nach den Wünschen des Schulkapitels Meilen auszusprechen.

C. Besoldungsfragen.

1. Das Schulkapitel Uster spricht den Wunsch aus, der Erziehungsrat möchte sämtliche Lehrerwohnungen einer fach-

männischen Expertise unterziehen, um zu erfahren, ob die von den Lehrern gegenwärtig zu bezahlenden Mietzinse im Widerspruch zu dem im Jahre 1918 vorgenommenen Schätzungswert der Wohnungen stehen.

Der Erziehungsrat besitzt keine Organe zur Vornahme dieser „fachmännischen Expertise“. Er hat auch nicht die Kompetenz, eine derartige Expertise anzuordnen, nachdem die Schätzung, die als solche lediglich für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember galt und für die Folge nach § 9 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates vom 2. Febr. die minimale Leistung der Gemeindezulage bildet, seinerzeit ordnungsgemäß erfolgt ist. Vom 1. Januar 1919 an haben die Gemeinden keine gesetzliche Pflicht mehr für Beschaffung von Lehrerwohnungen. Die kantonalen Erziehungsbehörden können in der angeregten Richtung nur handeln, wenn im Sinne von § 9, Absatz 3, des Gesetzes über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden kann.

2. Das Schulkapitel Zürich, I. Abteilung, verlangt, daß die Militärabzüge, die der Lehrerschaft in den Kriegsjahren 1914/18 während des aktiven Dienstes gemacht worden sind, in vollem Umfange nachbezahlt werden.

Die Abzüge beruhen auf einem Beschluß des Kantonsrates; sie erfolgten nicht allein für die Lehrer, sondern für alle Beamten des Staates. Der Erziehungsrat ist daher nicht die Instanz, dem Wunsche weitere Folge zu geben.

D. Lehrmittelwesen.

Das Schulkapitel Pfäffikon wünscht:

1. Das Lehr- und Übungsbuch für deutsche Grammatik von H. Utzinger sei im Sinne der Bestrebungen von Dr. Otto von Greyerz bei einer Neuauflage umzuarbeiten.

Ueber dieses Lehrmittel haben sich die Schulkapitel immer sehr günstig ausgesprochen. In dieser allgemeinen Fassung und ohne daß die Mängel des Lehrmittels hervorgehoben

werden, kann eine weitere Prüfung durch die Schulkapitel nicht angeordnet werden.

2. Der Erziehungsrat möchte durch den Lehrmittelverlag den Vertrieb von Anschauungsmaterial und Lichtbildern für den Geographieunterricht übernehmen oder dann Staatsbeiträge an deren Anschaffung leisten.

Die Kommission für den Lehrmittelverlag wird die Frage der Mitwirkung des Verlages beim Vertrieb beziehungsweise bei der Vermittlung der Anschaffung von Anschauungsmaterialien und Lichtbildern für den Geographieunterricht prüfen und der Erziehungsdirektion ihre Anträge einreichen, worauf entschieden werden soll, ob und in welcher Weise dem Wunsch entsprochen werden kann. Im übrigen wird, was die Lichtbilder betrifft, aufmerksam gemacht auf die von dem Verein schweizerischer Geographielehrer erstellte Zusammenstellung für den Schulgebrauch geeigneter Motive, die durch Prof. Dr. Aeppli, Kroneustrasse 24, Zürich 6, bezogen werden kann.

Was die Gewährung von Staatsbeiträgen betrifft, wird hingewiesen auf § 1, lit. a des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates vom 2. Februar 1919, wonach nur an die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln Staatsbeiträge verabreicht werden.

E. Fortbildung der Lehrer.

1. Das Schulkapitel Zürich, I. Abteilung, wünscht, es möchte der Ausgabeposten für die Fortbildung der Lehrer so erhöht werden, daß zürcherischen Volksschullehrern Gelegenheit gegeben werden kann, das Schulwesen anderer Staaten gründlich zu studieren.

Die Erziehungsdirektion ist bestrebt, durch das Budget erhöhte Mittel für die Zwecke der Fortbildung der Lehrer zu erlangen. Die Zeitlage wird aber kaum ermöglichen, neben den allgemeinen Fortbildungszwecken noch so viele Mittel erhältlich machen, daß Volksschullehrern in einer Mehrzahl Gelegenheit zum Studium des Schulwesens anderer Staaten geboten werden kann.

2. Das Schulkapitel Zürich, III. Abteilung, ersucht den Erziehungsrat, für Primar- und Sekundarlehrer Bildungskurse von vierwöchiger Dauer einzurichten. Der Staat soll für die Zeit des Kurses für Stellvertretung sorgen und mit der Schulgemeinde die Vikariatskosten übernehmen. Der Lehrer soll während des Kurses seinen vollen Gehalt beziehen. Für die Bildungskurse wird folgendes Arbeitsprogramm empfohlen:

A. Für Primarlehrer: Einführung in a) das Arbeitsprinzip, b) die Zeichenmethode Greuter, c) Schreibmethode Keller.

B. Für Sekundarlehrer: Einführung in a) die direkte Lehrmethode im Französischunterricht, b) die Zeichenmethode Greuter, c) die Schreibmethode Keller, d) die chemischen und physikalischen Schülerübungen.

Der Synodalvorstand soll sofort eine Kommission bestellen, welche die Organisation solcher Kurse an die Hand nimmt und dem Erziehungsrat eingehende Vorschläge unterbreitet.

Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, wie in Zürich, sollten auch die lokalen Schulbehörden zur Abhaltung solcher Kurse veranlaßt werden.

Die Anregung verdient alle Beachtung. Die Ausführung erfordert aber derart große Mittel, daß behutsam vorgegangen werden muß und zunächst für das Jahr 1920 keine Zusicherungen gemacht werden können.

F. Verschiedenes.

1. Das Schulkapitel Päfikon stellt die Frage:

Könnten nicht auch Staatsbeiträge an die Anschaffung von Kochutensilien für Schülerwanderungen verabfolgt werden?

Hiefür besteht keine gesetzliche Grundlage.

2. Das Schulkapitel Pfäffion weist darauf hin, daß die an den Bahnhöfen aufgestellten Automaten einen schädlichen Einfluß auf die Jugend ausüben. Die Prosynode soll daher Schritte unternehmen, um deren Entfernung zu bewirken.

Der Erziehungsrat unterzog die angeregte Frage bereits im Jahr 1914 einer eingehenden Prüfung. Es ergab sich, daß die Entfernung der bei den Bahnhöfen aufgestellten Au-

tomaten, des Vertragsverhältnisses der Inhaber mit den Bundesbahnen wegen nicht einfach ist. Auch nahm der Erziehungsrat den Standpunkt ein, daß es in erster Linie Sache des Elternhauses sei, den schlimmen Folgen der Bahnhofautomaten vorzubeugen.

Die Erziehungsdirektion ist indes bereit, erneut bei der Generaldirektion der Bundesbahnen vorstellig zu werden.

II. Mitteilung an den Synodalvorstand.

Für richtigen Auszug,

Der Sekretär:

Dr. F. Zollinger.

Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft.

Die Verhandlungen beziehen sich auf die von der Konferenz der Kapitelsabgeordneten am 27. September bereinigte Vorlage. Die Gutachten der Kapitel zu diesem Entwurf sind dem Präsidenten erst in letzter Stunde zugestellt worden, sodaß eine Uebersicht sich nur schwer hat gewinnen lassen.

Dr. M o u s s o n stellt den O r d n u n g s a n t r a g , daß man sich vorgängig der artikelweisen Beratung ausspreche über die grundsätzliche Frage der gleichen oder verschiedenen Leistungen der Stiftung an die Lehrer und Lehrerinnen. Die Synode selber, als ein allzu schwerfälliger Beratungskörper, sollte, wenn immer möglich, nur über die Vorlage als Ganzes entscheiden. Bestimmungen zweiter und dritter Ordnung sollten dort nicht mehr zur Sprache kommen; diese würden vielmehr einer besonderen, von der Synode eingesetzten Kommission, in der allerdings die Aufsichtskommission der Stiftung vertreten sein

müßte, oder der letzteren selber in erweiterter Gestalt, zur Bereinigung überwiesen.

Gemäß dem Antrag Höhn werden zunächst die §§ 1 bis 16, die in der Hauptsache unangefochten geblieben sind, beraten.

§§ 1 bis 16.

Höhn bemerkt zu § 6, daß er für die Lehrer und Lehrerinnen im Ruhestande bei § 18 eine besondere Einschränkung (Verzichtleistung auf die Rückzahlung aus der Stiftung) beantragen werde (siehe § 18).

In § 12 soll der Jahresbeitrag von Fr. 180.— eingesetzt werden. — Diese Auffassung wird hernach von Jucker dahin richtiggestellt, daß in dem betreffenden Satz der volle Jahresbeitrag in Betracht kommt, der erst, nachdem der Kantonsrat den Staatsbeitrag bestimmt haben wird, genannt werden kann. Dabei besteht die Meinung, daß bei späterem Eintritt eines Lehrers oder einer Lehrerin auch der Staat seinen Beitrag nachzuleisten habe.

Zu § 14 empfiehlt das Kapitel Zürich einen Beschluß der Synode zuhanden des Regierungs- und des Kantonsrates, dahingehend, es möchten von diesem die Staatsbeiträge an die Witwen- und Waisen-Stiftung für Volksschullehrer und an diejenige für die Geistlichen und die Lehrer an den höhern Lehranstalten in gleichen Prozentsätzen der Gesamtbeiträge festgesetzt werden.

Jucker hätte den Antrag gestellt, der Staatsbeitrag solle mindestens die Hälfte der persönlichen Leistung eines Mitgliedes betragen, in unserm Falle also Fr. 90.—. Dies würde allerdings eine Mehrausgabe von 100 000 Fr. bedingen, doch könnten damit die bisherigen Witwenrenten um 300 Fr. erhöht werden. Er ist einverstanden, daß dieser Antrag, der, weil unabhängig von andern Stiftungen, sofort verwirklicht werden könnte, vereinigt wird mit dem des Kapitels Zürich, der noch einen größeren Staatsbeitrag erhoffen läßt.

Prof. Wißler vertritt die Interessen der Stiftung für die Geistlichen und die Mittel- und Hochschullehrer. Aus dem Antrag Jucker könnte die Zufriedenheit der Volksschullehrer mit einem Staatsbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ der vollen Prämie abgeleitet werden, während die Mitglieder der Schwesterstiftung einen Staatsbeitrag von 50 % wünschen.

Dr. Mousson glaubt nicht, daß dieses letztere Verhältnis bewilligt werde. Vorsichtiger wäre es jedenfalls, die erste Fassung Jucker, die rascheren und sicheren Erfolg verspreche, anzunehmen.

In eventueller Abstimmung entscheidet sich die Versammlung zunächst für die Auffassung Wißler, in der Hauptabstimmung sodann für den Antrag Höhn (grundsätzliche Gleichstellung der Mitglieder beider Stiftungen in der prozentualen Bemessung des Staatsbeitrages, ohne Nennung des gewünschten Verhältnisses).

In § 15 beantragt Höhn, für die Zuweisung an den Hilfsfonds $\frac{1}{4}$ (statt $\frac{1}{10}$) der jeweiligen Jahresvorschläge festzusetzen.

Jucker begründet den Antrag der Kommission. Früher wäre jeweilen die Hälfte des Vorschlages dem Hilfsfonds zugewiesen worden. Zukünftig würde nicht mehr so viel nötig sein, nachdem man die Witwen- und Waisenrenten erhöht habe; dafür sollte das Deckungskapital mehr bedacht werden.

Der § 15 erhält folgende vermittelnde Fassung:

« $\frac{1}{10}$ des Gesamtvorschlages bis 31. Dezember 1919, sowie $\frac{1}{4}$ allfälliger zukünftiger Jahresvorschläge wird dem Hilfsfonds zugewiesen».

Höhn schlägt vor, in § 16 statt «Witwen und Waisen» zu setzen: zur Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern. Wenn Dr. Mousson hier zur Vorsicht mahnt, so ist seinem Bedenken durch die

Wendung «in der Regel» Rechnung getragen. Durch diesen Zusatz wird einer unausweichlichen Verpflichtung zur Ausrichtung einer Unterstützung vorgebeugt. Die Aufsichtskommission ist durchaus frei, und übrigens kann auch der Erziehungsrat zu jedem Einzelfall Stellung nehmen. Die Prosynode stimmt dem Antrag Höhn zu.

(Mittagspause von 1¼ bis 2¼ Uhr).

Es kommt zur Beratung § 17.

Hier stehen sich grundsätzlich gegenüber die Anträge (Mehrheit und Minderheit) der Vorlage vom 27. September und ein neuer Antrag der Lehrerinnen (Ausrichtung einer Todesfallsumme). Es wird folgender Ordnungsantrag gutgeheißen: Jeder der drei Anträge soll erst für sich bereinigt werden; dann werden diese Anträge als Ganzes gegeneinander abzuwägen sein, und zwar zunächst eventuell: der Mehrheitsantrag gegen den Minderheitsantrag der Vorlage. Das Ergebnis wird in einer Hauptabstimmung dem Antrag der Lehrerinnen gegenübergestellt.

§ 17. Mehrheitsantrag.

a wird unverändert angenommen (Jahresrente von Fr. 1200.— an die Witwe).

b wird gleichfalls angenommen (Witwerrente 1200 Franken, nur im Bedürftigkeitsfall).

An dem Zusatz (Schutzbestimmung, Verminderung der Rente bei zu großem Unterschied der Ehegatten) wird, ungeachtet eines Antrages Zürich auf Fallenlassen, auch festgehalten.

Für die in § 17 c und d bestimmten Renten wünschen Pfäffikon und Uster die Erhöhung der Altersgrenze der Waisen von 18 auf 20 Jahre, in Anbetracht der allgemein verlängerten und gerade in ihrer zweiten Hälfte stark verteuerten Ausbildungszeit der Kinder.

Dr. Mousson rät, bei der Grenze von 18 Jahren zu bleiben, sonst müßte die Verschiebung auf 20 Jahre auch

in andern staatlichen Versicherungen vorgenommen werden, was für den Staat Mehrkosten im Gefolge hätte, die er kaum würde übernehmen können.

Hö h n ist derselben Ansicht. Einmal kennt das Gesetz diese Grenze bei der Mündigkeitserklärung, sodann weist die Vorlage ohnedies sehr achtunggebietende Mehrleistungen auf, wie das Beispiel einer Witwe mit vier Kindern zeigt, die nach der bisherigen Verordnung 600 Fr. bezieht, nach den neuen Statuten aber 2600 Fr. erhalten kann.

Die Versammlung entscheidet sich für die Bestimmung der Vorlage (18 Jahre).

In § 17 e möchte G a ß m a n n die Rente statt bloß an die Mutter eines ledigen Mitgliedes, an die Eltern und Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes überhaupt, doch nur im Bedürftigkeitsfalle, auszahlen. Er wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Antrag, da er das Fallenlassen der in § 17 bis vorgesehenen Rückerstattungen bedinge, besser bei der Bereinigung des Minderheitsantrages § 17 zur Behandlung komme.

So bleibt sachlich der Abschnitt e unverändert. Nur der Satz «Soweit sie aus der Stiftung bereits eine Rente bezieht, kommt diese an der neuen Rente in Abzug», erhält der größeren Klarheit halber in seinem zweiten Teil die Fassung: «. . . ., so kommt die alte Rente an der neuen in Abzug». Damit soll betont sein, daß eine bisher ausgerichtete Rente weiter in vollem Umfange ausbezahlt wird, daß dagegen von einer allfällig neu hinzutretenden Rente nur deren Mehrwert gegenüber der alten beansprucht werden kann.

Das K a p i t e l Z ü r i c h beantragt im Sinne von § 15 d der bisherigen Statuten einen Abschnitt 17 f, dahingehend, daß auch an die mütterlicherseits verwaisten Geschwister einer im Amte verstorbenen Lehrerin eine Rente zuerkannt werde, doch sollte dies nur für die Geschwister einer l e -

diegen Lehrerin gelten. Auf ledige Mitglieder überhaupt (Anfrage Jucker) sollte diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden, weil sie eben gedacht ist als Ausgleich gegenüber der Verkürzung, welche die nur im Bedürfnisfall auszurichtende Witwerrente für die Lehrerin bedeutet.

Die eventuelle Abstimmung entscheidet zugunsten der Erweiterung: «Geschwisterrente beim Tode eines ledigen Mitgliedes». In der Hauptabstimmung wird — als zu weitgehend und die Stiftung zu sehr belastend (Mousson) — die Geschwisterrente abgelehnt.

Bei § 17 bis begründet Höhn die Abstufung der Rückzahlungen gemäß den Abschnitten a, b und c. Einer besonderen Ueberprüfung und Auslegung bedürfen die beiden Sätze des letzten Abschnittes (als Hinterlassene gelten, sowie: Der Rückzahlungsspruch bildet einen Bestandteil des Nachlasses eines verstorbenen Mitgliedes. Einmal sollte hier der Kreis der Hinterlassenen umschrieben werden, nicht bloß für den Fall der Umwandlung der Rückerstattung in eine Rente bei nachgewiesener Bedürftigkeit, sondern er soll auch überhaupt gelten, und darum muß der betreffende Satz unmittelbar nach den Abschnitten a, b, und c folgen. Dasselbe trifft zu für den andern Satz: Der Rückzahlungsanspruch bildet, etc. Dieser Satz will besagen, daß das betreffende Mitglied frei über die bei seinem Tode fällige Rückzahlung verfügen und sie demgemäß irgend einem der Hinterlassenen zuweisen kann. Das sollte durchaus gestattet sein, doch, im Gegensatz zu der Auffassung der Lehrerinnen, die verlangen, irgend jemanden bedenken zu dürfen, nur für einen Hinterlassenen innerhalb des umschriebenen Verwandtschaftskreises.

Dr. M o u s s o n deutet die Wendung «einen Bestandteil des Nachlasses» dahin, daß die verschiedenen Gruppen der Hinterlassenen n a c h e i n a n d e r in den Genuß dieser Rückzahlungen gelangen sollen, also entsprechend der im

vorangehenden Satz nach dem Erbrecht bestimmten Reihenfolge zuerst die Kinder, dann die Enkel, hernach die Eltern und zuletzt die Geschwister. Man wollte so einer allfälligen Aufteilung der betreffenden Summe unter die Verwandten verschiedenen Grades, wodurch eine wirksame Unterstützung vereitelt würde, vorbeugen.

Nachdem noch ein Antrag Kübler, auch die Großeltern als bezugsberechtigt einzubeziehen, abgelehnt worden ist, genehmigt die Prosynode die verschiedenen Zusätze in folgendem Wortlaut und in der hier beobachteten Reihenfolge.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Paragraphen gelten:

in erster Linie Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren,
im weitem die Enkel,
nach diesen die Eltern
und zuletzt die Geschwister des verstorbenen Mitgliedes.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Rückerstattung durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

Waren die Hinterlassenen für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen, so kann ihnen statt der Rückerstattung (gemäß Lit. a—c hievon) für die Dauer der Bedürftigkeit eine zeitweilige Rente zuerkannt werden. Ein dahingehender Beschluß der Aufsichtskommission unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 17. Minderheitsantrag.

Zunächst ist ein Abschnitt 17 e (Mutterrente entsprechend 17 e im Mehrheitsantrag), der aus Versehen ausgefallen ist, einzuschieben.

Moor möchte neben der Mutterrente auch die Vaterrente im Bedürftigkeitsfall gewähren.

Sch a a d befürwortet folgende Abänderung: Mit Rücksicht auf die Behandlung der Vorlage im Kantonsrat soll in § 17 die Rente an den Witwer nur im Bedürftigkeitsfalle ausgerichtet werden.

Abschnitt 17 d soll nur für die Hinterlassenen der Lehrerin gelten; im Kapitel Uster haben die ledigen, sowie die verwitweten Lehrer auf eine Rückerstattung verzichtet.

G a ß m a n n stellt dem Vater, der Mutter und den Geschwistern eine Rente von Fr. 1200.— im Bedürftigkeitsfalle in Aussicht und zwar solle die Zuwendung an eine der genannten Personen in erster Linie durch letztwillige Verfügung des betreffenden Mitgliedes, das die Verhältnisse am genauesten kennt, geschehen dürfen. Die Großeltern könnten gegebenenfalls aus dem Hilfsfonds unterstützt werden.

L e u t h o l d tritt für den Minderheitsantrag ohne Mutterrente ein. Er will keinen Unterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen anerkennen. Wenn aber eine Rente an Hinterlassene beschlossen würde, müßte sie nach dem Grad der Bedürftigkeit abgestuft sein und brauchte nicht in jedem Fall Fr. 1200.— zu betragen.

J u c k e r sucht eine allgemein gültige Formel aufzustellen, nach welcher alle Fälle erfaßt werden könnten, wo die Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Er schlägt vor:

Eine Rente von 1200 Fr. an die Hinterlassenen eines Mitgliedes, wenn diese für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren und sofern keine Rentenberechtigung nach § 17 a, b oder c besteht.

Dieser Antrag deckt sich mit demjenigen Gaßmanns.

Sch a a d und M o o r ziehen ihre Anträge zurück, der letztere jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in den Fällen, wo keine Rente zuerkannt werden kann, die Rückzahlung nach Abschnitt d erhalten bleibe.

J u c k e r hält dies für zulässig; H ö h n erachtet es bei der angenommenen Rentenhöhe für ausgeschlossen; auch G a ß m a n n will den Abschnitt d fallen lassen.

Dr. M o u s s o n wendet sich gegen die Ansetzung einer so hohen Rente, die zu dem Mißverhältnis führen könnte, daß z. B. ein hinterlassener Bruder (1200 Fr.) mehr erhalte als eine Waise (600 Fr.).

Demgemäß schlägt H ö h n die Einschränkung vor:

Eine Rente bis zum Betrage von 1200 Fr., und will von den Hinterlassenen nur Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister berücksichtigen.

In diesem Sinne wird der Antrag Jucker-Gaßmann gutgeheißen. Abschnitt 17 d fällt weg.

§ 17. Antrag der ~~Lehrerinnen~~.

Mehrheitsantrag mit folgenden Aenderungen: 17 b Witwerrente, e Mutterrente und 17 bis—c Rückzahlungen werden gestrichen, und dafür wird eingesetzt 17 bis a Todesfallsumme an die Hinterlassenen eines weiblichen Mitgliedes oder eines ledigen männlichen Mitgliedes von . . . Fr. (berechnet aus 50 % der persönlichen Leistungen ohne Zins).

Frl. G a ß m a n n greift auf die Geschichte der verschiedenen Statuten zurück, vergleicht die früheren Vorlagen mit der jüngsten und begründet, unter Hinweis namentlich auf die große Zahl der stellenlosen Lehrerinnen, die Forderung einer Todesfallsumme für die Lehrerinnen. In ihrem Antrag beanspruchen diese nur $\frac{1}{3}$ der Gesamtleistung, $\frac{2}{3}$ verbleiben also der Stiftung; demnach wird man in ihrer Forderung, die bei einer Prämie von 90 Fr. eine Kapitalsumme von rund 4500 Fr. ergäbe, nichts Unbilliges erblicken können.

J u c k e r erklärt diesen Antrag auch im Interesse der Lehrerinnen als unannehmbar. Mit einer Todesfallsumme von 4500 Fr., die übrigens eine Prämie von 121 Fr. zur

Voraussetzung hätte, ist heute dem Bezüger bei wirklicher Bedürftigkeit nicht geholfen, wogegen eine Rente von Fr. 1200 diese Summe schon in drei Jahren beinahe erreicht. In einer Notlage ist der Abfindungssumme eine Rente vorzuziehen; so wird diese auch in andern Verwaltungen mehr und mehr die Regel. Der Lehrerinnen-Antrag belastet auch die Stiftung zu sehr, wie nachstehende Zahlen zeigen:

I. Antrag der Lehrerinnen:	Defizit	Fr. 681 000
II. Mehrheitsantrag:	«	« 511 000
III. Minderheitsantrag:	«	« 411 000
Differenz I—II Fr. 170 000; Differenz I—III Fr. 270 000.		

H ö h n anerkennt, daß rein rechnerisch genommen, die Lehrerinnen nicht zu viel verlangen; dagegen will er nicht den bisher wohlbeachteten Grundsatz der Wohltätigkeit und Solidarität durchbrechen lassen. Auch befürchtet er, daß der Lehrerinnenantrag die Höhe des Staatsbeitrages gefährde, wenn der Kantonsrat darüber beraten werde. Von dem Zeitpunkt ihrer Pensionierung an, wo die Prämie auf die Hälfte herabgesetzt wird, würden übrigens die Lehrerinnen eigentlich gar nichts mehr an die Stiftung leisten. Weiterhin müßte der Kreis der Hinterlassenen genau und zwar im Sinne von § 17 der beiden andern Anträge umschrieben werden. Endlich dürften die ledigen Lehrer nicht einbezogen werden, da sonst für sie, indem ihre spätere Verheiratung nicht ausgeschlossen ist, ja eine doppelte Versicherung bestünde.

S c h a a d findet, es werde zu viel gerechnet; es komme darauf an, daß den Hinterlassenen geholfen werde, dies geschehe aber nicht mit einer Todesfallsumme, wohl aber sei dies möglich mit den Kommissionsanträgen.

In eventueller Entscheidung wird an der Todesfallsumme für Hinterlassene von weiblichen und ledigen männlichen Mitgliedern (gegenüber Antrag Höhn) festgehalten.

Es folgt die Abstimmung über die nunmehr bereinigten Anträge zu § 17.

In eventueller Abstimmung wird der Minderheitsantrag (15 Stimmen) dem Mehrheitsantrag (1 Stimme) vorgezogen, und mit demselben Mehr siegt er in der Hauptabstimmung gegenüber dem Antrag der Lehrerinnen.

Zu § 18 bemerkt Höhn, es gehe nicht an, daß, wer in den Genuß einer staatlichen Pension eingetreten sei, gleichzeitig aus der Stiftung noch eine Rückzahlung erhalte. Er beantragt darum den Nachsatz:

Mitglieder im Ruhestand haben keinen Anspruch auf diese Rückzahlung.

Moor hält die Begründung nicht für stichhaltig, weil andererseits auch beim Austritt eines Mitgliedes im Ruhestand doch für die Stiftung das Risiko aufhöre; dafür dürfte diese wohl die vorgesehene Gegenleistung von 25 % der persönlichen einbezahlten Beiträge uneingeschränkt übernehmen.

Der Zusatz Höhn wird in den § 18 aufgenommen. (vergl. auch § 6).

§ 19 bleibt unverändert.

Bei § 20 beantragt Moor: Die Renten der bisherigen Waisen werden auf Fr. 800 erhöht.

Jucker berechnet die Mehrkosten, welche die in der Vorlage vorgesehene Erhöhung der bisherigen Witwenrenten um 200 Fr. bedingt, auf 49 000 Fr.; die Fassung Moor hätte eine Mehrbelastung von 78 000 Fr. zur Folge. Im äußersten Falle könnte, bei einem Staatsbeitrag von 90 Fr. pro Mitglied, eine Erhöhung der bisherigen Witwenrenten um 300 Fr. ins Auge gefaßt werden.

Höhn und Dr. Mousson wenden sich gegen die vorgeschlagene Aenderung, weil die Deckung für die Mehrkosten durchaus fehle, und verweisen für außerordentliche Notfälle auf den Hilfsfonds.

Es bleibt somit bei der Erhöhung der alten Witwenrente um 200 Fr.

Die §§ 21, 22, 23 bleiben unangefochten.

Zu § 24 führt Höhn aus, daß angesichts des beständigen Zuwachses an neuen Mitgliedern und der staatlichen Zuschüsse das Defizit möglichst tief gehalten werden dürfte, indem von dem ordentlicherweise berechneten Fehlbetrag der Gewinn in Abzug gebracht würde, welcher der Stiftung aus den zu hohen Anfangsprämien der jungen Mitglieder erwachse. So könnten entweder die Mitgliederbeiträge erniedrigt oder die Leistungen der Stiftung erhöht werden.

Jucker erachtet eine Beschlußfassung der Synode in einer rein technischen Frage für unangebracht.

Demgemäß richtet Höhn seinen Wunsch in folgender Fassung an die Aufsichtskommission der Stiftung:

«Bei Berechnung des Deckungskapitals soll die Stiftung nicht als geschlossene Gesellschaft behandelt werden, sondern es ist der Barwert des zukünftigen Eintrittsgewinnes mit zu berücksichtigen.»

Immerhin soll der von Höhn geäußerte Gedanke auch in § 24 zum Ausdruck kommen durch die von Kübler vorgeschlagene Fassung des zweiten Satzes:

«Ergibt sich aus der Bilanz, daß nicht ausreichen, oder ist der Rechnungsabschluß wesentlich günstiger, als der Voranschlag erwarten ließ, so entscheidet die Synode etc., ob die Beiträge der Mitglieder oder die zukünftigen Leistungen der Stiftung zu ändern sind.

In § 26 ist gemäß dem Beschluß der Konferenz der Kapitelsabgeordneten, dem die Prosynode zustimmt, die Gültigkeit der Statuten für 10 Jahre auszusprechen.

Damit ist die gesamte Vorlage durchberaten, und es bleibt noch die Frage zu beantworten, ob sie ganz oder nur

auszugsweise der Einladung zur Synode beigelegt werden soll. Es wird beschlossen, zunächst die Thesen des Referenten als eine Zusammenfassung der Hauptgedanken und dazu im Wortlaut diejenigen Artikel, welche die wesentlichsten Bestimmungen enthalten, aufzunehmen.

Bei § 17 liegt ein Mehrheitsantrag der Prosynode vor. Daneben stellt Höhn den abgelehnten Mehrheitsantrag der Vorlage vom 27. September als ersten Minderheitsantrag, und Frl. Gaßmann wird in einem zweiten Minderheitsantrag den Standpunkt der Lehrerinnen verfechten. Den Synodalen sind also drei Fassungen des § 17 vorzulegen. Der erste Votant E. Höhn und der Synodalaktuar werden zusammen die redaktionelle Bereinigung der verschiedenen Artikel besorgen.

Von den ordentlichen Geschäften der Synode (Entgegennahme der verschiedenen Berichte und des Urteils betreffend die Preisaufgabe, Wahlen usw.) wird Vormerk genommen und damit die vom Vorstand aufgestellte Traktandenliste genehmigt.

Ungewöhnlich lange (8½ Stunden) hat die Sitzung gedauert; doch dürfen die Teilnehmer mit dem beruhigenden Gefühl auseinandergehen, mit der einläßlichen und sorgfältigen Beratung das Mögliche zur Abklärung der vielgestaltigen Verhältnisse getan und die endgültige Beschlußfassung durch die Synode wesentlich erleichtert zu haben.

Traktanden

der 85. ordentlichen Versammlung der Schulsynode:

1. Orgelvortrag.
2. Eröffnungsgesang: «Vater, wir flehen dich» von A. Luoff, Ged. von Heinrich Grunholzer.
3. Eröffnungswort des Präsidenten.
4. Aufnahme neuer Mitglieder unter Namensaufruf.
5. Totenliste (im Anschluß Orgelvortrag).

6. Statutenvorlage betr. die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. Referent: Herr A. Jucker, Winterthur. Votanten: Herr E. Höhn; Frl. Gaßmann, Zürich.
7. Eröffnung der Urteile über die eingegangenen Preisarbeiten.
8. Berichte:
 - a) der 21er Kommission betr. die Ausgestaltung der Sekundar- und Mittelschulen;
 - b) über die Verhandlungen der Prosynode;
 - c) der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen im Jahre 1918, sowie über die Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer und der Lehrer an höheren Lehranstalten;
 - d) über die Tätigkeit der Schulkapitel;
 - e) der Kommission für Förderung des Volksgesanges.
9. Wahlen:
 - a) der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer (acht Mitglieder (vergl. § 23 der Statuten vom 1919));
 - b) der Kommission für Förderung des Volksgesanges;
 - c) des Vertreters der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums;
 - d) des Vorstandes der Schulsynode.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.
11. Schlußgesang: «Die ewige Burg» von R. Schumann,
Ged. von Joh. Georg Müller.

B. Synode.

*Montag den 17. November 1919, vormittags 10 Uhr,
in der Kirche in Uster.*

In den frischen weissen Wintermantel gehüllt, ruhten Felder und Gärten, als am Montagmorgen aus allen Gauen des Kantons die Lehrer zu Fuß oder mit der Bahn dem stattlichen Uster zustrebten, wo um 10 Uhr feierliches Glockengeläute den Beginn der 85. ordentlichen Versammlung der Schulsynode verkündete. Weihevoller Orgelklang durchbrauste das weite Gotteshaus, dessen Taufstein und Kanzel die Kirchenpflege mit leuchtenden Blumen hatte schmücken lassen, und dann strömte in mächtigen Akkorden Heinrich Grunholzers tiefernstes Gebet: «Vater wir flehen dich» durch den hohen Raum.

Der Präsident, Hr. U. G y s l e r in Obfelden, entbot der zahlreich versammelten Lehrerlandsgemeinde herzlichen Willkomm und begrüßte insbesondere auch die Vertreter der verschiedenen kantonalen und Gemeindebehörden, vorab die HH. Erziehungsdirektor Dr. Mousson und Erziehungsrat Hardmeier. Das Eröffnungswort berührte eingangs die Erziehungsprobleme, wie sie der Krieg und die unruhvolle Zeit seit dem Friedensschlusse aufgestellt haben, das gegenseitige Verhältnis zwischen den Erwachsenen und der heranreifenden Jugend, sowie deren Einstellung der Gemeinschaft und der staatlichen Ordnung gegenüber. Der zweite Teil der Ansprache galt einem Schulmann, der im praktischen Schuldienst, wie als Leiter unseres kantonalen Schulwesens für dessen Umgestaltung und Weiterentwicklung neben dessen Gründer Thomas

Scherr die größten Verdienste sich erworben hat: Johann Kaspar Sieber, der vor 50 Jahren seine Tätigkeit als Sekundarlehrer in Uster beschloß, um das Amt eines Regierungsrates und damit des Erziehungsdirektors zu übernehmen. In dankbarer Erinnerung an das bedeutende Wirken des hervorragenden Schulmannes hatte der Vorstand des kantonalen Lehrervereins in Verbindung mit dem Synodalvorstand auf den heutigen Tag an dem kleinen Schulhause neben der Kirche, in dem einst Sieber unterrichtete, eine von Bildhauer Murbach in Uster angefertigte Gedenktafel anbringen lassen mit dem kennzeichnenden Worte des zu Feiernden: «Das Volk ist es wohl wert, daß man ihm die Wahrheit ganz und unverhüllt sage».

Als neue Mitglieder wurden in die Synode aufgenommen: 92 Primarlehrer und Lehrerinnen, 1 Sekundarlehrer, 16 Lehrkräfte an den Mittelschulen und 12 Dozenten an der Hochschule. «Die Mehrung der Kenntnisse ist nicht das Ziel; es gilt die sittliche Grundlage für das Leben zu schaffen!» lautete die ernste Mahnung des Präsidenten an die jungen, zukunftsfrohen Berufsgenossen. Eine ungewöhnlich lange Reihe von Kollegen und Kolleginnen war auf der Totenliste verzeichnet. 47 Leben — gegenüber 32 im Vorjahr — knickte der unerbittliche Tod, dem im vergangenen Winter die unheimliche Grippe zu Hülfe gekommen war. Erwartungsvoll und selbstvertrauend in die Weite blickende, klug und beherzt das Gegenwärtige erfassende, müde, doch zufrieden rückwärts schauende Augenpaare schlossen sich für immer. «Doch in manches Freunds Erinnerung leuchten weiter sie und zünden Flammen der Begeisterung an, geben neuen Mut und Ansporn zu dem Werke der Erziehung.» Der wehmütig-ernsten Stimmung, die über der schlichten Totenfeier lag, verlieh der Organist (Lehrer E. Meier in Niederuster) in einem Trauermarsch beredten Ausdruck.

Mit wenigen Worten leitete hierauf der Präsident das Hauptgeschäft, die

**Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung
für die zürcher. Volksschullehrerschaft**

ein, indem er den Werdegang der Vorlage kurz darstellte. Ein erster Entwurf war von der Aufsichtskommission der Stiftung den Kapiteln vorgelegt, von diesen aber an jene zur Umarbeitung zurückgewiesen worden. Eine zweite Fassung, vom 20. August 1919, welche auch die Wünsche der D.-V. des kant. Lehrervereins berücksichtigte, gelangte an die Konferenz der Kapitelsabgeordneten (27. Sept.) und in der bereinigten Form sodann nochmals an die Kapitel zur Begutachtung. Endlich nahm die Prosynode in einer langwierigen Sitzung am 3. Nov. zu den Statuten Stellung, um einen endgültigen Entwurf an die Synode zu leiten (s. Beilage XII). Das Wort erhielt zunächst der vom Synodalvorstand bestellte Referent, Hr. A. Jucker in Winterthur, der in einem weit ausholenden, allseitig die Verhältnisse beleuchtenden Vortrag die Grundsätze, nach denen die Stiftung bisher ausgebaut war und die auch weiterhin maßgebend sein sollten, darlegte. Die Stiftung soll ein Werk der sozialen Fürsorge und der Solidarität zwischen sämtlichen Mitgliedern der zürcherischen Volksschullehrerschaft sein und bleiben und nicht, wie die Lehrerinnen dies wünschten, mehr im Sinne einer Hinterlassenenversicherung umgestaltet werden. Er vertrat bei Art. 17 den Mehrheitsantrag der Prosynode, der in Uebereinstimmung mit dem kantonalen Besoldungsgesetz die völlige Gleichstellung von Lehrern und Lehrerinnen vorsieht (s. Beilage XIII). Der erste Votant, Hr. Höhn, Sekundarlehrer in Zürich, empfahl kurz und treffend den 1. Minderheitsantrag, der die Witwenrente nur im Bedürftigkeitsfalle ausrichten will, und daneben für den Fall, daß eine Rentenberechtigung nicht be-

stehe, den Hinterlassenen der Mitglieder eine Rückzahlung von 25 % (verwitwete oder geschiedene Lehrer) bzw. 50 % (ledige Lehrer) bzw. 75 % (Lehrerinnen) der einbezahlten persönlichen Prämien ohne Zins zusichert (siehe Beilage XIV).

Fr l. G a ß m a n n, Zürich 3, begründete gewandt und schlagfertig den im 2. Minderheitsantrag niedergelegten Standpunkt der Lehrerinnen, die auf die Witwerrente gänzlich verzichten wollen; dagegen in jedem Falle für die Hinterlassenen einer Lehrerin, wie auch für diejenigen eines ledig verstorbenen Lehrers eine Todesfallsumme verlangen, die versicherungstechnisch aus 50 % der einbezahlten persönlichen Prämien ohne Zins zu berechnen sei (siehe Beilage XV).

Eintretensfrage.

K ä g i, E l l i k o n, stellt, da die Meinungen ja gefaßt seien, folgenden O r d n u n g s a n t r a g :

Die Minderheitsanträge verletzen die Gleichberechtigung unter der Lehrerschaft; sie sind außer Diskussion zu setzen und abzulehnen.

D e b r u n n e r, Z ü r i c h, wendet sich dagegen, daß durch eine solche Gewaltmaßregel der Standpunkt der Lehrerinnen unter den Tisch gewischt werde. Man dürfe einer sorgfältigen Beratung auch darum nicht aus dem Wege gehen, damit nicht zufolge eines Unrechts, das den Lehrerinnen dadurch zugefügt würde, der Kantonsrat bei der Festsetzung des Staatsbeitrages unsere Wünsche unberücksichtigt lasse.

Der Ordnungsantrag Kägi wird abgelehnt; dagegen ein solcher von H ö h n, Z ü r i c h, die Rededauer auf fünf Minuten zu beschränken, angenommen.

W i r z, W i n t e r t h u r findet, die Angelegenheit der Lehrerinnen sei offenbar nicht immer mit der wünschenswerten Sorgfalt behandelt worden; auch der Zwang durch das Besoldungsgesetz sei nicht gerechtfertigt, weil die

Lehrerinnen dazu nichts zu sagen hatten. Doch empfiehlt er, auf dem Boden der sozialen Fürsorge zu bleiben und sich nicht auf den der reinen Versicherung abdrängen zu lassen. Wenn die Gleichberechtigung von Mann und Frau anerkannt wird, so darf auch in der vorliegenden Frage kein Unterschied gemacht werden. Die Lehrerinnen dürften sich mit dem Abschnitt 17 d, welcher die Hinterlassenen im Bedürfnisfalle weitgehend berücksichtigt, zufrieden geben. Die Witwerrente ist zu Unrecht als ein Unsinn bezeichnet worden; sie ist es nicht, solange auch die Witwenrente in jedem Falle ausbezahlt wird. Wir dürfen bei Ehegatten und Kindern keineswegs auf die Vermögensverhältnisse des betr. Bezügers abstellen. Wohl aber rechtfertigt es sich durchaus, bei den übrigen Hinterlassenen, nachdem deren Kreis erweitert worden ist, die Bedürftigkeitsklausel stehen zu lassen und daneben das Recht des Rekurses an den Erziehungsrat vorzusehen. Für eine Todesfallsumme wird der Kantonsrat nicht zu haben sein.

D e b r u n n e r, Z ü r i c h, weist darauf hin, daß die Lehrerinnen den Rechtsboden für eine besondere Behandlung verließen, als sie neben den Renten, wie sie für alle Mitglieder festgelegt sind, noch für ihre engere Gruppe eine Todesfallsumme verlangten, für die verheirateten und die geschiedenen Lehrer aber eine andere Form der Rückzahlung vorschlugen. — Wir sollten uns auf einen höhern Standpunkt begeben, der erlaubt, den bedürftigen Hinterlassenen so zu helfen, daß sie nicht mehr auf die öffentliche Unterstützung, die oft noch als ein Brandmal angesehen wird, angewiesen sind. So müssen wir der Stiftung große Erträgnisse sichern und den Hilfsfonds stärken.

M e i e r, S e e b a c h, ist überzeugt, daß die Lehrerinnen ihre Arbeit nicht höher gewertet wissen wollen, als die der Lehrer, und daß sie somit auch in der Witwen- und

Waisenstiftung nicht eine besondere Rücksichtnahme verlangen. Sie sollten mit der Mehrheit der Lehrer stimmen.

Einzelberatung.

Nach dem Ordnungsantrag Debrunner wird zuerst § 17 bereinigt, dann soll über die Vorlage als Ganzes abgestimmt werden.

Es folgt zunächst die Bereinigung des Mehrheitsantrages zu § 17. (Prosynode).

Wirz, Winterthur, möchte im Abschnitt *d* die Rentenberechtigung dadurch erweitern, daß die betr. Hinterlassenen nicht erst eine bisherige Unterstützung durch das verstorbene Mitglied nachweisen müssen, sondern daß lediglich darauf abgestellt wird, ob überhaupt ein Bedürfnis vorliegt. — Im Zusatz würde er anderseits nur die Geschwister unter 18 Jahren berücksichtigen.

Frl. Leibacher, Zürich 3, beantragt, im Abschnitt *d* das einschränkende Wörtchen «bis» zu streichen und demgemäß in jedem Bedürfnisfall die volle Rente von 1200 Fr. an die Hinterlassenen auszurichten.

Jucker, Winterthur, begründet die wohlwogene Fassung des Mehrheitsantrages, welche verhüten wolle, daß die Stiftung übermäßig belastet werde und daß unter Umständen Geschwister eines Verstorbenen mehr Rente erhalten, als Frau und Kinder eines andern Mitgliedes.

Kunz, Altstetten, macht auf einen vermeintlichen Druckfehler aufmerksam, indem im Abschnitt *d* die Rente an die Hinterlassenen auch vom Todestag an fällig sein sollte. Er wird indessen von Höhn dahin berichtet, daß in diesen besonderen Fällen ja erst die Berechtigung nachgewiesen und die Höhe der Rente von der Aufsichtskommission festgesetzt werden müsse, und daß diese darum nicht gleich vom Todestage an ausbezahlt werden könne.

In der Abstimmung werden die Anträge Wirz und Leibacher abgelehnt. Wirz läßt nach der ihm gewordenen Aufklärung auch seinen Zusatzantrag fallen.

Zum 1. Minderheitsantrag (Höhn) wird das Wort nicht begehrt.

Beim 2. Minderheitsantrag (Lehrerinnen) verlangt Höhn, daß die in § 17 bis a festgelegte Todesfallsumme nur an Hinterlassene von weiblichen, nicht aber auch an solche von männlichen ledigen Mitgliedern ausbezahlt werde. Der Antrag wird mit 392 gegen 31 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über den § 17 zeigt folgende Ergebnisse:

a) E v e n t u a l a b s t i m m u n g

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Minderheitsantrag (Höhn) | 618 Stimmen, |
| 2. Minderheitsantrag (Lehrerinnen) | 210 Stimmen; |

b) H a u p t a b s t i m m u n g

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Mehrheitsantrag (Prosynode) | 669 Stimmen, |
| 1. Minderheitsantrag (Höhn) | 229 Stimmen. |

Somit ist mit einem Mehr von 3:1 der Antrag der Prosynode angenommen, nach welchem Lehrer und Lehrerinnen als völlig gleich berechtigte und gleich verpflichtete Mitglieder der Stiftung behandelt werden.

Debrunner und Weber, Zürich, wollen den Zusatz zu § 18, wonach die Mitglieder im Ruhestand beim Austritt aus der Stiftung keinen Anspruch auf eine Rückzahlung haben sollen, im Interesse der Gleichberechtigung aller Mitglieder streichen.

Höhn, Zürich, hält es nicht für richtig, daß, wer bereits den Vorteil der Pensionierung genießt, dazu noch aus der Stiftung bedacht werde. Wer von den Lehrern im Ruhestand noch Angehörige hat, wird bei der Stiftung ver-

bleiben; wer von den übrigen austritt, soll die Kasse nicht doppelt schädigen.

Wirz, Winterthur, teilt diese Auffassung, um so mehr, als die pensionierten Lehrer ja Glieder der Volksschullehrerschaft bleiben und als solche in der Synode alle Rechte der amtierenden Lehrer weiter genießen.

Der Streichungsantrag Debrunner-Weber wird verworfen; die Einschränkung im § 18 bleibt also bestehen.

Der Antrag der Prosynode zu § 14 bezüglich der Gleichstellung der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer und derjenigen für die Geistlichen und die Lehrer an den höheren Lehranstalten im Verhältnis des Staatsbeitrages zur Gesamtprämie wird angenommen; es wird demgemäß dieser Wunsch an den Regierungsrat zu Händen des Kantonsrates weitergeleitet werden.

Die Schlußabstimmung über die gesamte Vorlage ergibt 519 annehmende und 80 ablehnende Stimmen.

Das letzte Wort dazu hat nun noch der Kantonsrat zu sprechen, der den Staatsbeitrag zu den persönlichen Leistungen der Mitglieder (180 Fr.) bestimmen soll. Die Lehrerschaft hofft, daß derselbe mindestens ein Drittel (90 Fr.) der Gesamtprämie betragen werde, so daß diese sich auf 270 Fr. belaufen würde.

Indem er allen denen, die bei den Beratungen des Entwurfes mitbeteiligt gewesen, den wärmsten Dank ausspricht, kann der Präsident eine Angelegenheit für einmal als erledigt erklären, die während langen Monaten die Gemüter auf das lebhafteste beschäftigt, ja mehr und mehr beunruhigt hat. Es steht zu hoffen, daß der Kantonsrat möglichst rasch dazu Stellung nehme, damit vom 1. Januar 1920 an die Witwen und Waisen, die angesichts der Not

der Zeit sehnsüchtig darauf warten, in den Genuß der erhöhten Renten gelangen und so in mancher vaterlosen Stube viel bange Sorge verscheucht werde.

Die Preisaufgabe für 1918/19

lautete: Programm für neue Lesebücher für das vierte bis sechste Schuljahr der Primarschule des Kts. Zürich. Es ist nur eine Lösung eingesandt worden. Ihr Verfasser, Hr. Jakob Keller, Zürich 6, der mit schönem Erfolg vor wenigen Jahren der Synode eine bemerkenswerte Lösung zur Frage des Aufsatzunterrichtes vorgelegt hat, erhält einen zweiten Preis von 400 Fr. (siehe Beilage II).

Die Berichte der verschiedenen Kommissionen

gelangen nicht zur Verlesung, sondern sollen dem Synodalbericht beigegeben werden. Im besonderen bezieht sich dies auch auf den von der letzten Synode in Zürich 1918 gewünschten Bericht der 21er-Kommission über die Organisation des zürcherischen Schulwesens (siehe Beilagen III. und IV).

Wahlen.

Von den Mitgliedern der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung haben ihren Rücktritt erklärt die HH. Lutz (Seen), Gubler (Andelfingen), Häusle (Zürich) und Frl. Schmid (Höngg). Ihre Verdienste um die Stiftung werden vom Vorsitzenden ehrend erwähnt, insbesondere verdankt er die Tätigkeit des Herrn Gubler, der während 30 Jahren der Kommission angehört hat. — Gemäß den neuen Statuten (8 Mitglieder) wird die Aufsichtskommission folgendermaßen neu bestellt: E. Debrunner, Bezirksrichter, Zürich (bisher); Ad. Jucker, Lehrer, Winterthur (bisher); K. Eckinger, Sek.-Lehrer, Benken; E. Höhn, Sek.-Lehrer, Zürich 3; J. Keller, Lehrer, Zürich 6; A. Meyer, Sek.-Lehrer, Thalwil; Frl. A. Gaßmann, Lehrerin, Zürich 3; Frl. B. Blumer, Lehrerin, Marthalen.

Bestätigt werden hierauf die bisherigen Mitglieder der Kommission für Förderung des Volksgesanges: Albert Wydler, Primarlehrer, Zürich 3; Paul Waldburger, Sekundarlehrer, Wädenswil; Alfred Walter, Primarlehrer, Bülach; Max Graf, Sek.-Lehrer, Zürich 7; Rudolf Zehnder, Primarlehrer, Winterthur; und ebenso wird wieder gewählt als Vertreter der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums: Rudolf Fischer, Sek.-Lehrer, Zürich 6.

Aus dem Synodalvorstand scheidet ordnungsgemäß nach zweijähriger Amtsdauer der Präsident aus. Herrn Gysler sei auch an dieser Stelle für seine verdienstvolle Tätigkeit als Aktuar während drei Jahren, namentlich aber auch für die gewissenhafte und umsichtige Führung der Geschäfte als Vorsitzender der wärmste Dank ausgesprochen. Für die nächste Amtsdauer besteht der Synodalvorstand aus:

Ad. Lüthi, Prof. am Seminar in Küsnacht, Präsident;

F. Kübler, Sek.-Lehrer in Zürich 8, Vizepräsident;

A. Walter, Lehrer in Bülach, Aktuar.

Nachdem noch als Ort der nächsten Versammlung Stäfa bestimmt worden ist, erschallt zum Schlusse der mehr als fünfstündigen Tagung machtvoll Schumanns Hymnus an die Schweiz: «Seht ihr die alte Feste hoch in der Länder Kreis!» durch den im Glanz der späten Nachmittagssonne erstrahlenden hohen Raum. Dieselbe Helligkeit und Wärme mag fortan die Stuben verwaister Lehrersfamilien füllen, wo es unserer neugeordneten Stiftung von nun ab eher gelingen wird, durch erhöhte, den Zeitverhältnissen möglichst angepaßte Zuwendungen die Sorge ums tägliche Brot, um Kleidung und Obdach zu verscheuchen. Die zürcherische Schulsynode darf sich dieses Werkes sozialer Fürsorge — auch wenn nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten — doch aufrichtig freuen. Möge ihr daraus hinwiederum reicher Segen erblühen.

Es hatte 4 Uhr geschlagen, als im «Kreuz» das Mittagessen aufgetragen werden konnte. Das trefflich eingespielte Orchester von Uster erfreute unter der sichern Leitung eines Enkels von Heinrich Grunholzer die Gäste mit künstlerischen Darbietungen. Der Gemeindepräsident, Hr. Graf, begrüßte die Lehrer namens der Behörden und gedachte mit ehrenden Worten eines neben Sieber bedeutenden Schulmannes und Politikers von Uster: des auch als Dichter wohlbekannten Heinrich Grunholzer, dessen Geburtstag eben zum hundertsten Male wiederkehrte. Hr. Erziehungsdirektor Dr. M o u s s o n anerkannte die Schulfreundlichkeit der Gemeinde Uster im allgemeinen und wünschte, es möchte mit demselben Wohlwollen auch die besondere Frage der Schulvereinigung Uster geprüft und zum Abschluß gebracht werden. An die während der Verhandlungen mehrfach gepriesene Solidarität innerhalb der Lehrerschaft anknüpfend, erinnerte er an das Kinderelend in den Zentralstaaten und wies damit auf eine noch umfassendere Gelegenheit zu sozialer Fürsorge hin. Zugleich gab er Kenntnis von dem jüngsten Beschluß des Erziehungsrates, wonach in den zürcherischen Schulen eine Sammlung zugunsten hungernder, namentlich aber tuberkulöser Kinder in den Nachbarstaaten veranstaltet werden soll. Schon stand der Extrazug bereit, und dem neuen Synodalpräsidenten verblieb nur noch eine kurze Minute zur Verdankung der freundlichen Aufnahme in Uster und zu dem Vorschlag, die Synode möchte die Angehörigen der Familie Grunholzer mit einem telegraphischen Gruße beehren. Dann erfolgte in Eile und Dunkelheit ein fluchtartiger Aufbruch zum Bahnhof, von wo das Dampfroß alsbald durch Nacht und Nebel der geschäftigen, lärmenden Hauptstadt entgegenhastete.

Zürich 8, im November 1919.

Der Aktuar der Schulsynode:

Fritz Kübler.